



Eröffnungsbeschluss

In dem Verfahren

— Antragsteller, —

gegen

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland
Fachausschuss für Finanzen
Pflugstr. 9a
10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

Vertreten durch

Muss von Antragsgegner noch benannt werden
— Antragsgegner, — Aktenzeichen SGdL-03-21-H

wegen

1. das Inkraftsetzen der Anträge #80896; ein Wahlkampfbudget in Höhe von 54.045,22 EUR und #80902; ein Budget von 19.600,00 EUR für den Bereich Rechts u. Beratungskosten zur Verfügung zu stellen,
2. hilfsweise zu prüfen, ob die Abstimmungen zu beiden Anträgen nach der Geschäftsordnung des Fachausschuss für Finanzen richtig abliefen.

hat die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die Richter Stefan Lorenz, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić per Umlaufbeschluss am 14.04.2021 entschieden:

1. Das Verfahren wird eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-03-21-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. Jegliches Schreiben ist nur an **anrufung@sgdl.piratenpartei.de** zu richten und nicht an einzelne Richter. Obligatorisch kann in der Betreffzeile noch die Ticket-Nr. #83514 angegeben werden.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Schiedsgerichts der Länder als Berichterstatter **Vladimir Dragnić** und als weitere Richter Wolfgang Dudda und Stefan Lorenz.
4. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an. Ein Hinweis auf § 5 Abs. 2 S. 1 SGO findet sich in der Rechtsmittelbelehrung wieder.

– 1 / 2 –

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner

Vorsitzender Richter

Dominique
Reinoß

Richter

Wolfgang
Dudda

Richter

Vladimir
Dragnić

Richter

Stefan
Lorenz

Richter

Die Richter Melano Gärtner und Dominique Reinoß sind aktuell noch beurlaubt und stehen für das Verfahren nicht zur Verfügung.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung und rechtliche Hinweise

Die Schiedsgerichtsordnung sieht gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel vor.

Nach § 7 Abs. 2 letzter Hs wird es keine Güteverhandlung geben.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 S. 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO hat der Antragsgegner einen Vertreter zu bestimmen, der sie bis auf Widerruf vertritt. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenz Hauptverhandlung beantragen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei der aktuellen pandemischen Lage ein Antrag auf Präsenzverhandlung eher abgelehnt wird.

Nach § 10 Abs. 5 S. 3 SGO kann auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten an mündlichen oder fernmündlichen Terminen verhandelt und entschieden werden.

Es ergeht an die Verfahrensbeteiligten noch der rechtliche Hinweis, dass i.S.d. § 14 SGO¹ neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine gleichwertige (Kopie) nicht digitale Akte am Gericht geführt wird. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Vladimir
Dragnić
Berichterstatter

Wolfgang
Dudda

Stefan
Lorenz

¹Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation